

Datenschutzerklärung

der Cembra Money Bank AG

1 Worum geht es in dieser Datenschutzerklärung?

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie eine faire und transparente Datenbearbeitung sind uns wichtige Anliegen. Deshalb möchten wir Sie über unsere Datenbearbeitungen in Kenntnis setzen und Ihnen die Informationen zur Verfügung stellen, die Sie zur Wahrnehmung Ihrer Rechte benötigen.

Weiterführende Informationen finden Sie in den jeweils anwendbaren produkt- und dienstleistungsspezifischen Geschäftsbedingungen, auf unserer Website, in Loyalty- und Mehrwertprogrammbedingungen unserer Kooperationspartner (siehe Aufzählung Ziffer 6) und ggf. in weiteren Datenschutzerklärungen.

2 Wer sind wir?

Verantwortlich für die Datenbearbeitung nach dieser Datenschutzerklärung ist das folgende Unternehmen («wir», «uns» oder «Cembra»):

Cembra Money Bank AG
Bändliweg 20
8048 Zürich
Schweiz

Für Ihre sämtlichen Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit unserem Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzverantwortlicher (Data Governance Officer) gerne zur Verfügung:

Cembra Money Bank AG
Data Governance Officer
Bändliweg 20
8048 Zürich
Schweiz

Wir haben ebenfalls einen Vertreter in der Europäischen Union (EU) bestellt:

activeMind.legal
Kurfürstendamm 56
10707 Berlin
Deutschland

3 Wann, für wen und wofür ist diese Datenschutzerklärung bestimmt?

Diese Datenschutzerklärung gilt für jede Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit allen unseren Geschäftstätigkeiten in all unseren Geschäftsbereichen. Sie ist sowohl auf die Bearbeitung von bei uns bereits vorhandenen als auch von zukünftigen Personendaten anwendbar.

4 Welche Personendaten bearbeiten wir zu welchen Zwecken, aus welchen Quellen und auf welchen Rechtsgrundlagen?

Die von uns bearbeiteten Personendaten stammen einerseits von Ihnen als bestehenden oder zukünftigen Kunden und andererseits aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. den Medien oder dem Internet), von Gruppengesellschaften der Cembra, von staatlichen Stellen (z.B. von Einwohnerkontrollbehörden, dem Grundbuchamt, dem Handelsregisteramt oder von Betriebsämtern) und von Dritten (z.B. externen Bonitätsprüfern, der Zentralstelle für Kreditinformationen [ZEK] oder der Informationsstelle für Konsumkredit [IKO]).

Je nach Anlass und Zweck bearbeiten wir unterschiedliche Personendaten, z.B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenproben, Verhaltens- und Bewegungsmuster). Darüber hinaus können dies auch Auftrags-, Transaktions- und Risikomanagementdaten (z.B. Zahlungsverkehrsdaten, Daten aus der Beratung und Daten aus der Abwicklung vertraglicher Beziehungen), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Angaben zu Einkommen und Vermögen, Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten (siehe Erläuterung Ziffer 4b)), Angaben über die Herkunft von Vermögenswerten, laufende oder abgeschlossene Kreditverträge, steuerrelevante Informationen (Angaben zum Steuerwohnsitz und allenfalls weitere steuerlich relevante Dokumente und Informationen) sowie Vertrags- und Dokumentationsdaten (z.B. Informationen zum Konto, Depot, abgeschlossenen Geschäften oder über Dritte wie Lebenspartner oder Bevollmächtigte, Beratungsprotokolle und Gesprächsprotokolle) sein.

Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten, die einen besonderen Schutz genießen (z.B. Angaben über die ethnische Herkunft, über die politische Meinung, über religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Angaben über strafrechtliche Verurteilungen). Sie werden nur mit Ihrer Einwilligung oder beruhend auf einer gesetzlichen Grundlage bearbeitet.

Beachten Sie bitte, dass Einwilligungen in die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten – sollten sie denn verlangt werden – i.d.R. aus anderen Gründen erfolgen, je nach Einzelfall, z.B. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Bankgeheimnis. Solche Einwilligungen ändern nichts daran, dass wir uns bei der Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten nicht auf eine Einwilligung, sondern auf die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen stützen.

Unter anderem bearbeiten wir Personendaten in den folgenden Situationen zu den folgenden Zwecken und auf den nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen. Datenbearbeitungen können sich auch auf mehrere Rechtsgrundlagen stützen.

a. Zum Abschluss, zur Abwicklung und zur Durchsetzung von Verträgen

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen des Abschlusses, der Durchführung und der Durchsetzung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenbearbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt und können u.a. Kontoeröffnung, -führung und -saldierung, Bedarfsanalysen, Beratung und Betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren

Einzelheiten zum Zweck der Datenbearbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen, Geschäftsbedingungen und ggf. weiteren Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen.

b. Im Rahmen einer Interessenabwägung

Zudem bearbeiten wir Ihre Daten auch zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, soweit Ihre Interessen diese nicht überwiegen. Im Folgenden findet sich eine nicht abschliessende Aufzählung von Bearbeitungszwecken, die ein berechtigtes Interesse darstellen:

- Analyse, Überwachung und Steuerung des Kreditrisikos (**Scoring**);
- **Betrugsprävention**;
- **Werbemassnahmen**, Marktforschung, Marketingauswertungen, Vorbereitung und Anbieten massgeschneiderter Dienstleistungen (z.B. Direktmarketing, Werbung im Print- und Online-Bereich, Kunden-, Interessenten- oder Kulturveranstaltungen, Sponsoring, Gewinnspiele, Ermittlung der Kundenzufriedenheit, Erhebung künftiger Kundenbedürfnisse oder -verhaltensweisen oder Beurteilung eines Kunden-, Markt- bzw. Produktpotenzials) für eigene Angebote sowie für Angebote von Gruppengesellschaften der Cembra und Kooperationspartnern sowie Zustellung dieser Angebote an Ihre Post-, E-Mail- oder Telefon-Adresse (z.B. via SMS), im eService oder in einer Mobile App, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben und entsprechende Dienste in Anspruch nehmen;
- Bearbeitung der Daten für **Loyalty- und Mehrwertprogramme** von Kooperationspartnern sowie die Weiterleitung ausgewählter Daten, die für den Betrieb und die Verbesserung der Loyalty- und Mehrwertprogramme erforderlich sind. Dabei kann es sich neben Kunden-, Status-, Kontroll- und Kartendaten der Kunden auch um kumulierte Umsatzzahlen bei einzelnen oder allen Händlern handeln. Transaktionsdetails werden dabei nicht weitergegeben. Weiterführende Informationen zu den Loyalty- und Mehrwertprogrammen sind in den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Produkte ersichtlich. Die Kooperationspartner verwenden diese Daten in eigener Verantwortung und gemäss ihren eigenen Datenschutzbestimmungen;
- **Besuch von Websites, Verwendung von Cembra eService**: Wenn Sie unsere Website besuchen oder eine Mobile App von uns installieren und verwenden, bearbeiten wir je nach Angebot und Funktionalität Informationen wie z.B. Log-Daten, bei Websites etwa Angaben über den Zeitpunkt des Zugriffs auf unsere Website, die Dauer des Besuchs und die aufgerufenen Seiten. Wir verwenden diese Daten aus Gründen der IT-Sicherheit, aber auch für die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Website und ihrer Funktionen und für die Personalisierung des Angebots. Für diese Zwecke verwenden wir auch Analyse-Dienste wie z.B. Google Analytics. Dabei werden detaillierte Angaben über die Verwendung der betreffenden Website erhoben. Zu diesen Zwecken können wir Technologien wie z.B. «Cookies» und vergleichbare Technologien verwenden. Cookies sind kleine Dateien, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden, wenn Sie unsere Website besuchen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website und in den produktspezifischen Vertrags- und ggf. Datenschutzbestimmungen;
- **Wahrung von Rechten**, z.B. um Ansprüche gerichtlich, vor- oder aussergerichtlich und vor Behörden im In- und Ausland durchzusetzen oder uns gegen Ansprüche zu verteidigen. Dabei können wir Prozessaussichten von Dritten abklären lassen oder bei einer Behörde Unterlagen einreichen. Es kann auch sein, dass Behörden uns auffordern, Unterlagen offenzulegen, die Personendaten enthalten;
- Gewährleistung der **IT-Sicherheit und des IT-Betriebes** von Cembra;
- **Verhinderung und Aufklärung von Straftaten**;
- **Kontaktanfragen** Ihrerseits mit unserem Kundendienst;
- **Telefongespräche** können z.B. zu Qualitätskontrollen und Schulungszwecken aufgenommen werden;
- Massnahmen zur **Gebäude- und Anlagensicherheit** (z.B. Zutrittskontrollen und Videoüberwachung);
- **Unternehmenstransaktionen**: Wir können Personendaten auch zur Vorbereitung und Abwicklung von Unternehmensübernahmen und -verkäufen und von Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten, wie z.B. Forderungen oder Immobilien und ähnlichen Transaktionen bearbeiten;
- **Evaluation, Planung, Statistiken, Produktentwicklungen und Geschäftsentscheide** (z.B. Verbesserung und Überprüfung bestehender Produkte, neue Produkte und Dienstleistungen, Verfahren, Technologien, Systeme, Renditen, Auslastungsziffern).

c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Wir bearbeiten Ihre Personendaten zur Erfüllung unserer regulatorischen, aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Abklärungs-, Auskunfts- und Meldepflichten (z.B. im Fall von Editionsverfügungen oder von Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht [FINMA], im Rahmen des automatisierten Informationsaustausches mit ausländischen Steuerbehörden oder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung).

5 Haben Sie eine Pflicht, Personendaten bereitzustellen?

Sie sind i.d.R. nicht verpflichtet, uns Personendaten bereitzustellen. Allerdings sind wir nicht in der Lage, mit Ihnen einen Vertrag zu schliessen, wenn Sie uns nicht diejenigen Personendaten bereitzustellen, die für eine Geschäftsbeziehung und die Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich sind oder die zu erheben wir gesetzlich verpflichtet sind (das betrifft z.B. zur Identifikation notwendige Angaben wie Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Ausweisdaten).

6 An wen geben wir Ihre Personendaten weiter?

Innerhalb von Cembra erhalten diejenigen Abteilungen, Mitarbeitenden und anderen Stellen Zugriff auf Ihre Personendaten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wir können ferner einzelne oder ganze Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Gruppengesellschaften von Cembra und an Dritte im In- und Ausland auslagern, Forderungen und Rechte abtreten und Kooperationen mit Partnern eingehen. Dabei werden Ihre Personendaten – soweit erforderlich – an diese Empfänger weitergeleitet. Wir stellen durch die Auswahl der Auftragsbearbeiter und durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass der Datenschutz und das Bankgeheimnis während der Bearbeitung der Personendaten auch durch Dritte gewahrt werden.

Dabei geht es insbesondere um Dienstleistungen und Kooperationen in den folgenden Bereichen:

- IT-Dienstleistungen, z.B. Leistungen in den Bereichen Datenspeicherung (Hosting), Cloud-Dienste, Versand von Werbematerialien, Datenanalyse etc.;
- Kreditfähigkeitsprüfungen;
- Betrugsbekämpfung;

- Transaktionsautorisierung;
- Wirtschaftsauskünfte und Inkasso, z. B. wenn fällige Forderungen nicht bezahlt werden;
- Beratungsdienstleistungen, z. B. Leistungen von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern, Beratern im Bereich Personalgewinnung und -vermittlung;
- Administration von Vertragsverhältnissen inklusive Inkasso, z. B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung und Abwicklung des Lastschriftverfahrens, Eintreibung von fälligen Forderungen;
- Dokumenten- und Kartenerstellung;
- Compliance und Datenbewirtschaftung;
- Kooperation mit Partnern, wie z. B. dem Migros-Genossenschafts-Bund, der Conforama Suisse Holding SA, dem Touring Club Schweiz, der FNAC;
- Kooperation mit Versicherungspartnern, z. B. der AXA Versicherungen AG oder der Generali Personenversicherungen AG, und
- Kooperation mit Vermittlern, wie z. B. Agenten und Autogaragen.

Wir können Ihre Personendaten für geschäftliche Zwecke (z. B. Kreditrisiko-, Betrugsbekämpfungs- und Marketingzwecke) auch an Empfänger innerhalb der Cembra-Gruppe für deren eigene Zwecke weitergeben. Dadurch können Ihre Personendaten für die jeweiligen Zwecke auch zusammen mit Personendaten bearbeitet und verknüpft werden, die von einer Gruppengesellschaft der Cembra stammen. Eine laufende Liste unserer Gruppengesellschaften finden Sie unter www.cembra.ch/gruppe.

Die Weitergabe von Personendaten in weiteren Fällen ist möglich. Wir können Ihre Personendaten Dritten offenlegen, wenn es in unserem berechtigten Interesse liegt oder Sie uns dazu ermächtigt haben, und sind gar dazu verpflichtet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (i. d. R. gegenüber Behörden).

7 Wann geben wir Personendaten ins Ausland weiter?

Wir können unsere Dienstleistungen ins Ausland auslagern (siehe vorangehende Ziffer). Auch bei der Ausführung von Verträgen oder Transaktionen können Personendaten ins Ausland übermittelt werden, z. B. bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen oder bei der Zahlungsabwicklung. Die Empfänger Ihrer Personendaten können sich dabei jeweils auch im Ausland befinden – auch ausserhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, dazu gehört z. B. das Fürstentum Liechtenstein). Die betreffenden Länder verfügen möglicherweise nicht über Gesetze, die Ihre Personendaten im gleichen Umfang wie in der Schweiz oder in der EU bzw. dem EWR schützen. Sollten wir Ihre Personendaten in einen solchen Drittstaat übermitteln, werden wir den Schutz Ihrer Personendaten in angemessener Weise sicherstellen. Ein Mittel dazu ist der Abschluss von Datenübermittlungsverträgen mit den Empfängern Ihrer Personendaten in Drittstaaten, die den erforderlichen Datenschutz sicherstellen. Dazu gehören Verträge, die von der Europäischen Kommission und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigt, ausgestellt oder anerkannt wurden, sogenannte Standardvertragsklauseln. Ebenso ist die Übermittlung an Empfänger zulässig, die sich dem Swiss-U.S.-Privacy-Shield-Programm angeschlossen haben, d. h., sich dazu verpflichtet haben, hohe Datenschutzstandards einzuhalten.

8 Findet ein Profiling statt und treffen wir automatisierte Entscheidungen?

Wir können Ihre Daten bearbeiten, um daraus Profile zu erstellen, z. B. für Analysen, Bewertungen und Entscheide. Solche Bearbeitungen dienen uns und unseren Gruppengesellschaften insbesondere für die Betrugsbekämpfung (z. B. bei Kreditkartenzahlungen) und für Risikomanagementzwecke. Wir verwenden Profile ferner, damit wir Ihnen individuelle Beratung und personalisierte Angebote zur Verfügung stellen können. Sie können der Bearbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen (vgl. Ziffer 11).

Wenn wir automatisierte Einzelfallentscheide treffen, sind sie i. d. R. für den Abschluss oder die Erfüllung einer Vertragsbeziehung erforderlich oder beruhen auf Ihrer ausdrücklichen, separaten Einwilligung. Wir werden Sie jeweils über solche Entscheidungen informieren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9 Wie schützen wir Ihre Personendaten?

Wir wenden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsverfahren an, um die Sicherheit Ihrer Personendaten zu wahren, um sie z. B. gegen unberechtigte oder unrechtmässige Bearbeitungen und vor der Gefahr des Verlusts zu schützen und um einer unbeabsichtigten Veränderung, einer ungewollten Offenlegung oder einem unberechtigten Zugriff entgegenzuwirken.

10 Wie lange speichern wir Ihre Personendaten?

Wir speichern Ihre Personendaten, solange es für den Zweck, für den wir sie erhoben haben, erforderlich ist. Wir speichern Ihre Personendaten zudem auch länger, wenn wir einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Für die meisten Dokumente gilt z. B. eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Wir speichern Personendaten ferner, wenn wir ein berechtigtes Interesse an der Speicherung haben, z. B. wenn Verjährungsfristen laufen, wenn wir Personendaten benötigen, um Ansprüche durchzusetzen oder abzuwehren sowie zu Archivierungszwecken und zur Gewährleistung der IT-Sicherheit.

11 Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat bestimmte Rechte gemäss dem auf sie anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Bearbeitung,
- das Recht auf Widerspruch gegen die weitere Bearbeitung ihrer Personendaten sowie
- das Recht auf die Übertragung bestimmter Personendaten.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, in der Schweiz beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Eine erteilte Einwilligung in die Bearbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Bearbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, werden davon nicht betroffen.

Einwilligungen, welche aus sonstigen Gründen eingeholt werden, z. B. aufgrund der Bestimmungen zum Bankkündengeheimnis gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG), werden davon nicht berührt.

Sie können zudem der weiteren Bearbeitung Ihrer Personendaten für die Zwecke der Direktwerbung jederzeit durch Mitteilung an uns widersprechen.

12 Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung kann im Lauf der Zeit angepasst werden, wenn wir unsere Datenbearbeitungen ändern oder neue Rechtsvorschriften anwendbar werden. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung ist unter www.cembra.ch/datenschutzerklaerung einsehbar. Wir informieren unsere aktiven Kunden auf geeignete Weise (schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail), wenn eine angepasste Datenschutzerklärung in Kraft tritt.

Bei Unklarheiten geht der deutsche Wortlaut dieser Datenschutzerklärung vor.

Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die gegenseitige Kommunikation und den Datenaustausch per E-Mail/SMS oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln (nachfolgend gemeinsam «elektronische Kommunikationsmittel» bzw. die entsprechende Adresse «elektronische Adresse») zwischen dem Antragsteller/Kunden (nachfolgend Kunde) und der Cembra Money Bank AG (nachfolgend «Bank») in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank (nachfolgend «Bankbeziehung»). Die Wahl zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gilt für sämtliche bestehenden und künftigen Bankprodukte.

1 Anerkennung der Bestimmungen/Widerruf/Beendigung

Mit Angabe der elektronischen Adresse sowie der Wahl des Kunden, elektronische Kommunikationsmittel für die Kommunikation mit der Bank nutzen zu wollen (nachfolgend «Wahl» genannt), erklärt sich der Kunde mit den vorliegenden Nutzungsbestimmungen einverstanden. **Die Wahl und damit der Geltungsumfang der vorliegenden Bestimmungen können sich entweder auf E-Mail oder SMS oder sämtliche verfügbaren elektronischen Kommunikationsmittel beziehen.** Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung gegenüber der Bank schriftlich, das heisst auf dem Postweg, zu widerrufen. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Kommunikation und den Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel ohne Angabe von Gründen einzustellen. Die Einstellung wird auf geeignete Weise bekannt gegeben.

2 Nutzungsumfang

E-Mails und SMS, deren elektronische Absenderadresse mit der vom Kunden gegenüber der Bank mitgeteilten elektronischen Adresse übereinstimmen, gelten für die Bank als vom Kunden verfasst. Hiervon ausgenommen sind Fälle von Identitätsmissbrauch (z.B. infolge von Hackerangriffen), sofern der Inhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 4 eingehalten hat. Änderungen der elektronischen Adresse können der Bank ausschliesslich entweder schriftlich, telefonisch oder persönlich in einer Bankfiliale mitgeteilt werden.

Die Bank behält sich im Einzelfall vor, welche Angaben/Daten via elektronische Kommunikationsmittel an den Kunden kommuniziert werden. Elektronische Mitteilungen der Bank treten an die Stelle von anderen Formen für Mitteilungen gegenüber dem Kunden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Kunde muss andere Formen für Mitteilungen, welche aufgrund von besonderen vertraglichen Bestimmungen zu beachten sind, weiterhin einhalten. Elektronische Kommunikation ersetzt solche Formen für Mitteilungen nicht.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank ihm Werbeeinblendungen über Angebote der Bank, von Gruppengesellschaften der Bank sowie von Dritten an seine E-Mail- oder Telefon-Adresse (z.B. SMS) zustellt. Der Kunde kann die Zustimmung zu Werbung jederzeit widerrufen.

3 Risiken bei der Kommunikation mit elektronischen Kommunikationsmitteln

Die Bank weist den Kunden insbesondere auf folgende Risiken bei der Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln hin:

- Die Übertragung via Internet erfolgt nur dann verschlüsselt, wenn eine gesicherte https-Verbindung aufgebaut wird. In vielen Fällen (inkl. Übermittlung via E-Mail) erfolgt jedoch eine unverschlüsselte und offene Kommunikation via Internet. Die Übertragung von SMS erfolgt nur teilweise verschlüsselt, und die Verschlüsselung ist schwach;
- das Internet ist ein weltweites, offenes und für jedermann zugängliches Netz. Der Übermittlungsweg von E-Mails kann nicht kontrolliert werden und erfolgt unter Umständen auch über das Ausland. Entsprechend ist die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung per E-Mail nicht gewährleistet;
- E-Mails und deren Anhänge wie auch SMS können von Dritten unbemerkt gefälscht oder verfälscht, Absender und Empfänger abgeändert und damit die Authentizität vorgetäuscht werden;
- E-Mails und SMS können bei der Übertragung aufgrund von technischen Fehlern/Störungen gelöscht, fehlgeleitet oder verstümmelt werden;
- durch das Abrufen von Internetseiten, inkl. des Klickens auf in E-Mails/SMS eingebetteten Links sowie des Öffnens von Daten-Anhängen, können sich unter Umständen schädliche Computerprogramme wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner auf dem Computer, Smartphone oder ähnlichen Geräten des Kunden einnisten.

4 Sorgfaltspflichten

Bei der elektronischen Kommunikation gelten insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten:

- Betriebssysteme sowie Browser sind auf dem neusten Stand zu halten (insbesondere Sicherheitseinstellungen und Updates). Es sind dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden (z.B. Firewall und Antivirenprogramm);
- bei Zweifeln, ob eine E-Mail oder SMS tatsächlich von der Bank versendet wurde, sollte die E-Mail bzw. SMS erst nach Rücksprache mit der Bank geöffnet werden oder den darin enthaltenen Informationen Folge geleistet werden.

5 Haftungsausschluss

Die Bank haftet aus oder im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation und dem Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Kommunikation und dem Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel entstehen, soweit gesetzlich zulässig, aus.

Der Kunde akzeptiert im Zusammenhang mit der offenen Kommunikation via E-Mail auch ausdrücklich das Risiko, dass seine Daten bei der Übermittlung durch Dritte abgefangen oder veröffentlicht werden können und dass insoweit der Geheimschutz nicht gewährleistet ist. Die Bank kann ihrerseits nicht dafür einstehen, dass E-Mails, die den

Absender der Bank aufweisen, von der Bank versendet wurden; oder die von der Bank versendeten oder an die Bank gerichteten E-Mails unverfälscht, rechtzeitig und beim richtigen Empfänger eintreffen.

6 Weitere Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, die Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden auf geeignetem Weg mitgeteilt (z.B. Brief, E-Mail) und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen widerspricht oder weiterhin via elektronische Kommunikationsmittel mit der Bank kommuniziert.

Alle Mitteilungen der Bank gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse, inklusive der mitgeteilten elektronischen Adresse, abgesandt worden sind. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank von einem Wechsel der elektronischen Adressen sofort Kenntnis zu geben.

Sollten Teile der vorliegenden Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die rechtlich unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche im Falle von Widersprüchen diesen Bedingungen vorgehen. Insbesondere anerkennt der Kunde die Regelung betreffend Gerichtsstand in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank als anwendbar.

IKEA Family Credit Card

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der IKEA Family Credit Card

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die von Cembra Money Bank AG (nachstehend «Herausgeberin») herausgegebene IKEA Family Credit Card (nachstehend «Karte»), eine vollwertige Mastercard-Kreditkarte. Die Karte wird als Hauptkarte auf den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder als Zusatzkarte auf den Namen einer im selben Haushalt lebenden Person ausgestellt. Diese Personen werden nachstehend als «Inhaber» bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich zwischen Haupt- und Zusatzkarteninhaber unterschieden wird. Zusätzlich gelten die anwendbaren produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen sowie Datenschutzerklärung.

1 KARTENAUSGABE, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND RÜCKFORDERUNG

1.1 Kartenausgabe, PIN-Code, Eigentum

Nach Abschluss des Kreditkartenvertrags mit der Herausgeberin erhält der Antragsteller eine persönliche, nicht übertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

1.2 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende der auf der Karte angegebenen Gültigkeitsdauer. Sie ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Inhaber vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Karte zugestellt. Bei Ersatzkartenbestellungen, nicht jedoch bei Erneuerungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, kann die Herausgeberin eine Ersatzkartengebühr belasten. Es besteht kein Anspruch des Inhabers auf ein bestimmtes Kartendesign. Die Herausgeberin behält sich vor, das Kartendesign jederzeit zu ändern.

1.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Inhaber hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gilt auch die Zusatzkarte als gekündigt. Das Vertragsverhältnis betreffend Zusatzkarte(n) kann durch den Haupt- oder den Zusatzkarteninhaber schriftlich beendet werden. Die Herausgeberin behält sich vor, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) müssen fakturierte Rechnungsbeträge sofort bezahlt werden. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Gutschriften nicht mehr vorzunehmen. Der Inhaber ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung unbrauchbar zu machen.

2 KARTENVERWENDUNG

2.1 Karteneinsatz und Genehmigung

Die Karte berechtigt den Inhaber, bei den entsprechenden Mastercard-Akzeptanzstellen (nachstehend «Akzeptanzstellen») im Rahmen der von der Herausgeberin festgelegten Kreditlimiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit seinem PIN-Code;
- b) mit seiner Unterschrift;
- c) aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Code oder Unterschrift, beispielsweise durch die Verwendung eines Passworts oder anderer von der Herausgeberin vorgegebener Legitimationsmittel (z.B. bei mobilen Bezahlösungen) gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von der Herausgeberin vorgegebenen oder mit der Herausgeberin vereinbarten Weise;
- d) mit der Tokenisierungs-Technologie, wobei die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden können, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;
- e) aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Inhaber auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVC) auslöst, wobei bei Internettransaktionen die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels einer App oder auf eine andere von der Herausgeberin vorgegebene Weise erforderlich sein kann;
- f) mit Kartenverwendung ohne PIN-Code, Unterschrift oder andere persönliche Autorisierung (z.B. bei automatisierten Zahlstellen in Parkhäusern, auf Autobahnen oder bei Contactless-Lesegeräten).

Der Inhaber ist darüber hinaus berechtigt, seine Karte bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland für den Bargeldbezug einzusetzen.

Eine gemäss Bst. a)–f) erfolgte Auslösung der Transaktion sowie der Einsatz seiner Karte für den Bargeldbezug mittels Eingabe von PIN-Code oder Unterzeichnung des Bezugsbelegs gilt als durch den Inhaber autorisiert, selbst wenn es sich bei der die Transaktion auslösenden Person nicht um den Inhaber handelt. Folglich anerkennt der Inhaber die ausgewiesene Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Herausgeberin gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Inhaber zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen, vorbehältlich nachstehender Ziffer 4.1, somit beim Inhaber.

Eine gemäss Bst. a)–f) erfolgte Auslösung der Transaktion kann für einmalige Zahlungen, für wiederkehrende Zahlungen oder für künftige Zahlungen in unbestimmter Höhe

erfolgen. Mastercard bietet Aktualisierungsdienste an, die ermöglichen, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte mitzuteilen. Falls der Inhaber seine Kartendaten für wiederkehrende Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonements oder Dienste wie z.B. PayPal) bei solchen Akzeptanzstellen und Anbietern hinterlegt, werden im Rahmen von Kartenerneuerungen seine neuen Kartendaten via Mastercard automatisch an diese Akzeptanzstellen und Anbieter weitergeleitet. Damit kann ein reibungsloser Karteneinsatz gewährleistet werden. Der Inhaber ist damit einverstanden, dass die Herausgeberin seine Kartennummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungsdiensten an Mastercard übermittelt. Im Rahmen des Aktualisierungsdienstes kann Mastercard weitere Auftragsdatenbearbeiter beiziehen und zusammen mit diesen, Daten im In- und Ausland (auch in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau) bearbeiten. Es werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten ergriffen und die Auftragsdatenbearbeiter werden zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. Der Inhaber kann jederzeit die bei den Akzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten löschen oder die Herausgeberin telefonisch kontaktieren und die automatisierte Weiterleitung der Kartendaten unterbinden lassen. Die Aufhebung einer wiederkehrenden Zahlung führt nicht zur Unterbrechung eines allfälligen Abonnements, weshalb Letztere vom Inhaber direkt bei der Akzeptanzstelle gekündigt werden müssen.

In Ländern, gegen die gewisse Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.cembra.ch/cards/legal eingesehen werden. Die Karte darf in diesen Ländern nicht eingesetzt werden. Der Inhaber verwendet seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.2 Obliegenheiten beim Karteneinsatz

Bei Unterzeichnung des manuell oder elektronisch erstellten Kauf- oder Bezugsbelegs muss die Unterschrift mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Der Beleg ist vom Inhaber aufzubewahren.

2.3 Gebühr für Bargeldbezüge

Für Bargeldbezüge im In- und Ausland an Geldautomaten und an Schaltern kann eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.4 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei Verwendung der Karte in Fremdwährungen anerkennt der Inhaber einen Bearbeitungszuschlag auf dem in Schweizer Franken umgerechneten Gesamtbetrag sowie den von der Herausgeberin am Tag der internationalen Transaktionsverarbeitung zugrunde gelegten Umrechnungskurs. Die Höhe des Bearbeitungszuschlags richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.5 Transaktionsgebühr

Wird die Karte im Ausland zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet (inklusive Internet-Transaktionen bei Akzeptanzstellen, die ihren Sitz gemäss Impressum im Ausland haben), kann die Herausgeberin eine Gebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.6 Interchange-Gebühr

Die Herausgeberin erhält vom Acquirer (Unternehmen, welche die Händler und Dienstleistungsanbieter für die Akzeptanz von Kreditkarten anwerben und mit ihnen entsprechende Verträge abschliessen) eine Interchange-Gebühr für getätigte Transaktionen mit der Karte. Die Interchange-Gebühr dient insbesondere zur Deckung der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, sofern diese nicht bereits in der Gebührenübersicht gedeckt sind.

2.7 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Kredit- und Bezugslimiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Für Bargeldbezüge und -transaktionen gelten spezielle Tages- und Gesamtlimiten. Die Kredit- bzw. Bezugslimiten können bei der Herausgeberin erfragt werden. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin die Möglichkeit von Vorauszahlungen (Prepaid-Funktion) auf seinem Kreditkartenkonto jederzeit und ohne Vorankündigung einschränken kann.

3 SORGFALTPFLICHTEN DES INHABERS

Der Inhaber hat folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Schreibmaterial (z.B. Kugelschreiber) zu unterschreiben. Die Technologie und somit auch der Kartenträger werden jeweils den neusten Standards angepasst. Karten ohne Unterschriftsfelder werden künftig dem neuen Standard entsprechen.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Wird die Karte verloren, gestohlen oder besteht sonst die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung, so muss dies unverzüglich der Herausgeberin gemeldet werden.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code

Der Inhaber ist verpflichtet, den PIN-Code jederzeit geheim zu halten. Der PIN-Code darf nicht an Dritte weitergegeben und nicht aufgezeichnet werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen, wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, bestehen.

3.5 Prüfung der Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen
Sind Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten insbesondere auf der Monatsrechnung erkennbar, so sind diese der Herausgeberin bei Entdeckung unverzüglich telefonisch zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung bzw. der Kontoauszug als durch den Inhaber genehmigt. Wird dem Inhaber ein Schadenformular zugestellt, so hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden. Der Inhaber ist verpflichtet, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

3.6 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben (namentlich Namens-, Adress-, Mobiltelefonnummer und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Staatsangehörigkeit) sowie die wesentliche Verschlechterung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse sind der Herausgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen. Überdies ist der Herausgeberin umgehend mitzuteilen, wenn veränderte Tatsachen neu eine Steuerpflicht ausserhalb der Schweiz, insbesondere in den USA, begründen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt.

3.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern eine von der Herausgeberin bzw. der Akzeptanzstelle unterstützte Zahlungsmethode mit erhöhter Sicherheit zur Verfügung steht (z.B. SecureCode oder Identity Check von Mastercard), ist der Inhaber verpflichtet, diese zu verwenden.

3.8 Zugangsmittel

Die Herausgeberin kann dem Inhaber persönliche Zugangsmittel, z.B. Access App, PIN-Code, SMS-Aktivierungscode (nachfolgend «Zugangsmittel»), zur Verfügung stellen. Diese Zugangsmittel ermöglichen dem Inhaber, sich während der Nutzung der digitalen Dienste der Herausgeberin zu legitimieren und dürfen nur zur bestimmungsgemässen Nutzung verwendet werden. Die Herausgeberin kann die persönlichen Zugangsmittel jederzeit anpassen. Die Herausgeberin ist ermächtigt, dem Inhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungs-codes an seine der Herausgeberin zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch ein Rückschluss auf die Bankbeziehung durch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls möglich ist oder ein Zugang zu Bankkundeninformationen nicht ausgeschlossen werden kann.

Als ermächtigt zur Erteilung verbindlicher Weisungen an die Herausgeberin gilt jede Person, die sich anhand der persönlichen Zugangsmittel des Inhabers erfolgreich legitimiert. Die Herausgeberin nimmt dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vor. Entsprechend gelten die erhaltenen Weisungen als vom Inhaber erteilt. Die Herausgeberin hat ihre vertraglichen Verpflichtungen richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

3.9 Erneuerung

Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Herausgeberin unverzüglich zu melden.

4 VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

4.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Wenn der Inhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3 eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte oder infolge Fälschungen oder Verfälschungen der Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» gelten nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit dem Inhaber verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt wie der Inhaber lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, soweit gesetzlich zulässig, werden nicht übernommen. Bei allfälliger Schadenübernahme durch die Herausgeberin hat der Inhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Herausgeberin abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Herausgeberin lehnt jede Gewährleistung und Haftung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Für Zusatzkarten

Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Zusatzkarte entstehen, und verpflichtet sich zu deren Bezahlung. Die Haftung für Schäden, die aus missbräuchlicher Verwendung durch Dritte oder infolge von Fälschungen oder Verfälschungen entstehen, richtet sich nach Ziffer 4.1.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Auch nach Vertragsbeendigung oder Rückforderung der Karte haftet der Inhaber für die von ihm verursachten Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5 ZAHLUNGSMODALITÄTEN/GEBÜHREN

5.1 Möglichkeiten und Beschrieb

Dem Inhaber werden die Transaktionen monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verbuchungsdatum, Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und allenfalls in der Transaktionswährung ausgewiesen. Das Transaktionsdatum ist gleichzeitig das Fälligkeitsdatum. Die Herausgeberin kann für den Versand der Monatsrechnung per Post sowie für Einzahlungen am Postschalter Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Dem Inhaber stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags netto innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum. Für während der aktuellen Rechnungsperiode getätigte Transaktionen fällt bei fristgerechter Bezahlung kein Zins an, und diese Beträge werden daher in der ersten Rechnung ohne Zins in Rechnung gestellt;
- Lastschriftverfahren (LSV)/Debit Direct: Direktbelastung des in einem separaten Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Wird beim Lastschriftverfahren (LSV)/Debit Direct die Belastung von der Korrespondenzbank abgewiesen, so hat der Inhaber den ausstehenden Rechnungsbetrag per Einzahlungsschein zu begleichen;
- Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, nach Massgabe der folgenden Zahlungs- und Kreditbedingungen:

Der jeweils monatlich zu bezahlende Mindestbetrag wird von der Herausgeberin bestimmt und auf der Monatsrechnung angegeben. Er beträgt mindestens 3% des gesamten ausstehenden monatlichen Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF 50.-. Macht der Inhaber von der Teilzahlungsmöglichkeit Gebrauch, so wird ihm auf allen Rechnungsbeträgen bis zur vollständigen Bezahlung an die Herausgeberin der vertraglich vereinbarte Jahreszins in Rechnung gestellt. Der Zins wird ab dem jeweiligen Transaktionsdatum berechnet und in der nächsten Monatsrechnung gesondert ausgewiesen sowie dort, zusammen mit dem unbezahlt gebliebenen Betrag der letzten Monatsrechnung und den seither getätigten neuen Bezügen, in Rechnung gestellt. Teilzahlungen werden ab Zahlungseingang für den weiteren Zinsenlauf berücksichtigt. Die Herausgeberin kann Teilzahlungen nach eigenem Ermessen auf einzelne ausstehende Beträge anrechnen. Der Inhaber kann jederzeit den gesamten ausstehenden Betrag bezahlen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden ab Zahlungseingang keine Kreditzinsen mehr belastet. Die Herausgeberin kann für Transaktionen bei bestimmten Akzeptanzstellen einen reduzierten Jahreszins zur Anwendung bringen. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen für den reduzierten Jahreszins können beim Kundendienst angefordert oder im Internet unter ikea.ch/kreditkarte abgerufen werden.

5.2 Zahlungsverzug

Wird der Mindestbetrag nicht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Termin bezahlt, gerät der Inhaber mit Ablauf dieses Termins ohne Mahnung sofort in Verzug und hat Verzugszinsen in der Höhe des vertraglich vereinbarten Jahreszinses rückwirkend ab dem jeweiligen Transaktionsdatum zu bezahlen. Nach Eintritt des Verzugs ist die Herausgeberin berechtigt, für jede Rechnung oder Mahnung eine Gebühr zu erheben, bis die ausstehenden Beträge beglichen sind. Im Falle wiederholten Zahlungsverzugs ist die Herausgeberin bei erfolgloser schriftlicher oder mündlicher Kontaktaufnahme berechtigt, dem Inhaber Zahlungserinnerungen per SMS und/oder E-Mail zu senden. Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln.

5.3 Überschreitungen der Kreditlimite

Allfällige Ausstände, welche die Kreditlimite übersteigen, sind sofort und im vollen Betrag zu begleichen.

5.4 Gebühren und weitere Kosten

Die von der Herausgeberin im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und der Benutzung der Karten erhobenen Gebühren und weiteren Kosten werden dem Inhaber gemäss separater Gebührenübersicht belastet. Die Gebührenübersicht bildet Teil dieser Bedingungen. Die jeweils geltende Gebührenübersicht kann beim Kundendienst angefordert oder im Internet unter ikea.ch/kreditkarte abgerufen werden.

5.5 Ersatz weiterer Auslagen

Der Inhaber ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Auslagen (z.B. Betreibungskosten) verpflichtet, die der Herausgeberin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6 ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

Die Herausgeberin behält sich vor, diese Bedingungen sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inhaber schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. im e-Service) mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Inhaber die Karte nicht innert 30 Tagen kündigt und der Herausgeberin zurückgibt oder nach der Mitteilung weiterverwendet.

7 DATEN UND DATENSCHUTZ

7.1 Datenschutzerklärung

Neben den vorliegenden Bestimmungen ist insbesondere auch die Datenschutzerklärung der Herausgeberin zu beachten.

7.2 Einholung von Informationen und Unterlagen, Kreditprüfungen

Die Herausgeberin ist ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Verwendung der Karte Auskünfte einzuholen, z.B. bei anderen Gesellschaften der Cembra-Gruppe (eine laufende Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden, nachstehend «Gruppengesellschaften»), Banken, externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder anderen Stellen, sowie der ZEK, der IKO und bei entsprechenden gesetzlichen Pflichten auch anderen Stellen Meldung zu erstatten. Der Inhaber anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Inhaber anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Herausgeberin die entsprechenden Angaben, wie auch seine weiteren aus der Beziehung zur Herausgeberin stammenden Daten, auch in ihre eigene Bonitätsdatenbank aufnimmt, und ermächtigt

sie und sämtliche Gruppengesellschaften, Personendaten des Inhabers für Kreditrisikozwecke untereinander auszutauschen und für diese Zwecke zu bearbeiten.

7.3 Telefonnummernanzeige, Aufnahme von Telefongesprächen, IVR und Betrugsbekämpfung

Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber unter Anzeige der Telefonnummer zu kontaktieren. Die Herausgeberin ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Inhaber aufzuzeichnen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Telefongespräche können nach Wahl der Herausgeberin automatisiert via Sprachdialogsystem (IVR) oder persönlich geführt werden. Im Rahmen der Prävention oder im Rahmen von Massnahmen gegen Betrugs- und Missbrauchsfälle ist die Herausgeberin ferner berechtigt, dem Inhaber Warnhinweise und Hinweise betreffend Kreditlimitenüberschreitungen und dergleichen via elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere SMS und/oder E-Mail) zu übermitteln. Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zu den Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln. Der Inhaber ist sich bewusst, dass Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung Rückschluss nehmen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

7.4 Datenbearbeitung zu Marketingzwecken

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin und die Gruppengesellschaften, seine aus der Beziehung zur Herausgeberin stammenden Daten zu Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden und daraus Profile zu erstellen. Der Inhaber ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der Beziehung mit der Herausgeberin stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Herausgeberin, von Gruppengesellschaften sowie Dritter an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Die Herausgeberin kann Dritte mit der Versendung dieser Informationen beauftragen. Der Inhaber kann die Verwendung der Kundendaten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Herausgeberin schriftlich ablehnen. Falls die Karte den Namen oder das Logo eines Dritten trägt, ermächtigt der Inhaber die Herausgeberin, diese Daten (insbesondere vollständiger Name, E-Mail und Telefonnummern) dem Dritten zur Durchführung von dessen Marketingaktivitäten sowie den von diesem Dritten dafür beigezogenen Partnern zur Verfügung zu stellen.

7.5 Datenbearbeitung im Rahmen der Betrugsprävention und Profiling

Bei Kreditkartentransaktionen werden insbesondere Kreditkartennummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, Transaktionsbetrag, Händlerinformation (Name, ID, URL) sowie gegebenenfalls die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, gespeichert. Diese Daten werden ausserdem für die Anlegung eines Nutzerprofils zwecks Betrugsprävention durch hierauf spezialisierte Dienstleister im In- oder Ausland im Auftrag der Herausgeberin bearbeitet und ausgewertet.

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin und die Gruppengesellschaften, seine Personendaten für Betrugsbekämpfungszwecke untereinander auszutauschen und für diese Zwecke zu bearbeiten.

7.6 Datenbekanntgabe an Versicherungsunternehmen, Kooperationspartner und Banken

Falls die Karte Versicherungs- oder andere Leistungen von Kooperationspartnern beinhaltet, ermächtigt der Inhaber die Herausgeberin, seine Daten diesen Partnerfirmen bekannt zu geben, soweit dies zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung, für die Durchführung und Administration des Loyalitäts- oder Mehrwertprogramms oder zur Erbringung anderer mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist. Umfasst sein können die Kunden- und Kartendaten sowie die kumulierten Umsatzzahlen. Die Details der Transaktionen werden nicht übermittelt. Die Partnerfirmen verwenden und nutzen diese Daten zur Erfassung und Bewirtschaftung des Loyalitätsprogramms und zu Marketingzwecken. Die Partnerfirmen werden Inhaber dieser Daten und verwenden diese in eigener Verantwortung und gemäss deren eigenen Datenschutzbestimmungen. Die Herausgeberin ist zudem berechtigt, der Bank des Inhabers bzw. der Post (für das Postkonto) die zur Abwicklung von Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct) notwendigen Daten zu übermitteln. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Daten betreffend Einkaufs- und Bargeldbezugsdetails. Die Bank/Post ist berechtigt, der Herausgeberin Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

7.7 Outsourcing der Datenbearbeitung

Die Herausgeberin kann ihre Dienstleistungen im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung teilweise an Dritte auslagern, insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Marktforschung, Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Inhaber). Der Inhaber ist damit einverstanden, dass die Herausgeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.

7.8 Datenbearbeitung im Ausland

Die Herausgeberin ist im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung berechtigt, Daten auch in Staaten bearbeiten zu lassen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

7.9 Vertraulichkeit der Datenbearbeitung

Sollten die oben erwähnten Dritten nicht dem Bankkundengeheimnis unterstehen, so erfolgt eine Weitergabe der Daten nur, wenn sich die Empfänger der Daten vorgängig zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet haben.

7.10 Verzicht auf das Bankkundengeheimnis

Der Inhaber verzichtet mit Bezug auf die Datenbearbeitungen gemäss den vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.9 ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis.

8 DIGITALE DIENSTE DER BANK

Die Herausgeberin kann dem Inhaber digitale Dienste (nachfolgend «Cembra digitale Dienste») anbieten. Der Zugriff auf Cembra digitale Dienste und die dazu gehörenden Funktionalitäten ist erst möglich, nachdem der Inhaber sich gegenüber der Herausgeberin unter Verwendung seiner persönlichen Zugangsmittel legitimiert hat (Vgl. Ziff. 3.8). Die Herausgeberin kann dem Inhaber zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Cembra digitalen Diensten in elektronischer Form zustellen, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Cembra digitale Dienste umfassen unter anderem den Download, die

Installation bzw. die Verwendung von Apps, die Anhaltspunkte zu Dritten aufweisen können (z.B. Netzbetreiber, Telefon- oder Computerhersteller) oder der Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) ermöglichen. Diese sind mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere: Bekanntgabe der Bankbeziehung gegenüber Dritten; Manipulation bzw. Verfälschung von Informationen; Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der fraudulenter Verwendung bei Verlust des Geräts. Mit der Nutzung von Cembra digitalen Diensten akzeptiert der Inhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

9 ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNISS UND SECURITISATION

Die Herausgeberin kann das Vertragsverhältnis oder ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis z.B. im Rahmen einer Forderungsabtretung und/oder Securitisation (Verbriefung von Forderungen) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. Der Inhaber verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis.

10 VERRECHNUNGSVERZICHT

Der Inhaber verzichtet darauf, seine Verpflichtungen gegenüber der Herausgeberin durch Verrechnung mit ihm allfällig gegenüber der Herausgeberin zustehenden Forderungen zu tilgen.

11 ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehung des Inhabers mit der Herausgeberin im Zusammenhang mit der Benützung der Karte untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist Erfüllungsort, Gerichtsstand und für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland auch der Betreibungsort Zürich 1. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber vor jedem anderen zuständigen Gericht im In- oder Ausland zu belangen.

Travel Purchase Versicherung

INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER VERSICHERTEN PERSONEN (VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ)

Die nachfolgende Kollektivversicherteninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrages (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [nachfolgend «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG).

1 VERTRAGSPARTNER

Cembra Money Bank AG als Herausgeberin (nachfolgend: «die Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten (nachfolgend: «Karte/-n») mit Sitz in Bändliweg 20, 8048 Zürich, hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivvertrag als Versicherungsnehmerin betreffend Versicherungs- und Assistancelleistungen abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) hinsichtlich der in den Versicherungsbedingungen (beinhalten ebenfalls die Bedingungen zu den Assistancelleistungen) genannten Karten bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber der Herausgeberin.

Der Versicherer ist:

– Chubb Versicherungen (Schweiz) AG (nachfolgend «Chubb»), eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Bärengasse 32, 8001 Zürich (nachfolgend «der Versicherer»).

Chubb ist eine Tochtergesellschaft von Chubb Limited, einem an der NYSE kotierten Unternehmen. Folglich unterliegt Chubb bestimmten US-Gesetzen und -Vorschriften sowie Schweizer Sanktionen und anderen nationalen Beschränkungen, die es ihr untersagen können, bestimmten Personen oder Körperschaften Versicherungsschutz zu gewähren oder Schäden zu zahlen oder bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie Iran, Syrien, Nordkorea, Nord-Sudan, Kuba und der Krim zu versichern.

Der Versicherer kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an serviceerbringende Unternehmen delegieren.

2 VERSICHERTE PERSONEN

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition im Abschnitt 1 (Definitionen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3 VERSICHERTE RISIKEN, UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES SOWIE ASSISTANCELEISTUNGEN

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz) sowie die Assistance-Leistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Leistungstabelle.

4 WIE BERECHNET SICH DIE PRÄMIE?

Wenn nichts anderes vereinbart ist (in den Karten inkludierte Versicherungen), wird die Versicherungsprämie von der Kartenherausgeberin bezahlt.

5 WELCHE PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN HABEN DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Bei Abklärungen der Versicherer, beispielsweise im Schadenfall, haben die versicherten Personen mitzuwirken und alle notwendigen Unterlagen einzureichen (Mitwirkungspflicht).

- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Cembra Money Bank AG bezogen oder im Internet unter <http://cembra.ch/travel-purchase-versicherung> eingesehen werden können, zu informieren.

6 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das Kartenverhältnis wirksam besteht und soweit die Reisen und Waren im Zusammenhang mit dem jeweiligen Schadenfall mit der Ikea Family Card gekauft worden sind. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Vertragsbedingungen ersichtlich.

7 INFORMATION ÜBER DIE BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Der Versicherer verarbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketing-Zwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere der Herausgeberin, Mit- und Rückversicherern, serviceerbringenden Unternehmen sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner kann der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, beim Versicherer über die Verarbeitung der die versicherte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VON CEMBRA MONEY BANK AG AUSGEGEBENE IKEA FAMILY CREDIT CARD

1 DEFINITIONEN

Bedeutungen von in den Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffen:

Arzt

Ein Arzt oder Facharzt, der in dem Land eingetragen ist oder über die Approbation verfügt, in dem er seinen Beruf gemäss den dortigen gesetzlichen Bestimmungen ausübt und der weder:

1. als versicherte Person gilt, noch
2. ein Verwandter der versicherten Person ist, die einen Schaden geltend macht, es sei denn, dies wurde vom Versicherer genehmigt.

Assistance-Service-Erbringer (Assisteur)

Chubb Assistance.

Ausland

Alle Länder ausserhalb der Schweiz.

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten.

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für einzelne Versicherungsleistungen gelten.

Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Heim

Der gewöhnliche Wohnsitz der Versicherten Person innerhalb der Schweiz.

Herausgeberin

Cembra Money Bank AG als Hauptherausgeberin der Karten sowie für die Abwicklung der Kartendienstleistungen beauftragte Dritte.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Karteninhaber

Der Inhaber einer Ikea Family Credit Card, die von Cembra Money Bank AG in der Schweiz herausgegeben wurde, wobei die Karte gültig sein muss und das Konto keinerlei Betreibungen aufweisen darf.

Linienflug

Ein Flug, der für die Allgemeinheit geltenden Preisen und Linienflugplänen unterliegt.

Nahe(r) Angehörige(r)

Ehe-, eingetragene oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Öffentliche Verkehrsmittel

Jedes Luft-, Land- oder Wasserfahrzeug, das mit einer Lizenz zur Beförderung von zahlenden Fahrgästen betrieben wird und nach einem veröffentlichten Fahrplan verkehrt.

Schadenregulierer

Der Versicherer.

Schwere Krankheit / schwere Unfallfolgen

Krankheiten oder Unfallfolgen gelten als schwerwiegend, wenn sie zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Arbeitsunfähigkeit führen oder wenn sie eine zwingende Reiseunfähigkeit zur Folge haben.

Selbstbehalt

Der je Versicherungsfall von der versicherten Person selbst zu tragende Betrag, der nicht vom Versicherer ersetzt wird; siehe Leistungstabelle.

Startdatum

22.03.2021

Unfall

Als Unfall gilt jedes plötzliche, feststellbare, unfreiwillig erlittene und von aussen einwirkende Ereignis, das durch Zufall eintritt und nicht vorherzusehen war.

Versicherer

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Versicherte Person

Der Hauptkarteninhaber und die folgenden möglichen Zusatzkarteninhaber: dessen Ehe-, eingetragener oder Lebenspartner, der mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sowie dessen unterstützungsberechtigte Kinder bis zum Alter von unter 25 Jahren, die mit ihm im selben Haushalt in der Schweiz leben.

Versicherte private Reise

Eine Auslandsreise, die in der Schweiz beginnt und endet, in der diese Reise auch mit der IKEA Family Credit Card bezahlt wurde. Der Deckungsschutz wird je Reise für max. 60 aufeinanderfolgende Tage und für max. 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen gewährt. Jegliche Art von Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während der Reise ist nicht versichert. Davon ausgenommen sind die gelegentliche Beantwortung von E-Mails sowie die Vornahme und das Entgegennehmen von Telefonanrufen.

Versicherungsfall

Das Ereignis, durch das ein versicherter Schaden verursacht wird.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen Leistungsanspruchs gemäss Leistungstabelle.

Versicherungsdauer

12 Monate ab 00.01 Uhr des Startdatums in der Schweiz und jede folgende 12-Monats-Periode, für die die Cembra Money Bank AG eine Verlängerungsprämie zahlt und Chubb diese akzeptiert.

Vorbestehender medizinischer Zustand

- 1.) Jegliche Verletzung oder Krankheit, die zu Symptomen geführt hat oder für die irgendeine Form von Behandlung oder verschriebenen Medikamenten, medizinischer Beratung, Untersuchung oder Nachsorge in den 2 Jahren vor der Buchung und/oder dem Antritt einer versicherten Privatreise erforderlich war oder erhalten wurde; und/oder
- 2.) Jegliche Herz- oder Kreislauferkrankung (wie Herzleiden, Bluthochdruck, Blutgerinnsel, erhöhter Cholesterinspiegel, Schlaganfall, Aneurysma), die zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Buchung und/oder dem Antritt der versicherten Privatreise aufgetreten ist.

Vorschüsse

sind Zahlungen, die der Assistance-Service-Erbringer (Assisteur) leistet, ohne dass diese durch einen Versicherer ersetzt werden, und die von der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Vorschuss oder der Rückkehr ins Wohnsitzland an den Assistance-Service-Erbringer zurückzahlen sind.

Wohnsitzland

Land, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.

2 EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Cembra Money Bank AG hat mit Chubb Versicherungen (Schweiz) AG einen Kollektivversicherungsvertrag als Versicherungsnehmerin abgeschlossen, der Karteninhabern und sonstigen versicherten Personen gewisse Leistungsansprüche gegen den Versicherer gewährt, nicht jedoch gegen Cembra Money Bank AG und/oder für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragte Dritte.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und ihre Obliegenheiten bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen sowie den Umstand, dass diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen jederzeit bei Cembra Money Bank AG bezogen oder im Internet unter <http://cembra.ch/travel-purchase-versicherung> eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind unverzüglich nach Kenntnisnahme durch die versicherte Person dem Versicherer zu melden, da andernfalls Leistungsansprüche verloren gehen können. Der Versicherer behält sich Änderungen dieser Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) in Abstimmung und mit Zustimmung der Herausgeberin vor. Änderungen der Bedingungen werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Karte nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird.

3 LEISTUNGSTABELLE

Deckungen	Leistungen und Limite
Assistance, einschliesslich der medizinischen Repatriierung und medizinischen Transporten in Notfällen	Einschliesslich, Repatriierung bis max. CHF 50'000
Assistance für die Rückführung der sterblichen Überreste	Tatsächlich entstandene Kosten bis max. CHF 15'000
Such- und Rettungskosten	CHF 60'000
Reiseabbruch	Heimflug in der Economy-Klasse Zuticket 1.Klasse Heim
Flugverspätung, verpasster Transfer, Flugannullation > 4 Stunden	CHF 300
Gepäckverspätung > 6 Stunden	CHF 450

Kaufschutz	CHF 1'000 je Gegenstand, CHF 4'000 je Event, maximum CHF 10'000 je Jahr. Selbstbehalt: CHF 50.
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Dienstleistungen, deren Kosten von der versicherten Person zu übernehmen sind:

- Spitalkostengarantie im Ausland
- Krisenmanagement
- Kommunikation mit Familienangehörigen
- Kommunikation mit Anwälten und Botschaften
- Im Falle verspäteter Abreise Kommunikation mit Hotels und Transportgesellschaften
- Vorschuss bei Diebstahl oder Raub
- Medizinische Beratung

4 ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die AVB (Teil 4) gelten in Ergänzung zu allen nachfolgenden BVB (Teil 5). Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind in den BVB aufgeführt. Die Versicherungssummen sowie der Versicherer, der die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt, sind in der Leistungstabelle aufgeführt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Widerspruchsfall gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

4.1 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erhalt der Karte durch den Karteninhaber und wird den versicherten Personen gewährt, wenn das Kartendienstleistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Herausgeberin gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin wirksam besteht. Dies wird im Versicherungsfall vom Versicherer bei der Herausgeberin nachgefragt.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetage je als ein Tag berechnet.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin.

Der Versicherungsschutz für versicherte Privatreisen beginnt, wenn die versicherte Person ihre Wohnung verlässt und endet, wenn die versicherte Person nach Hause zurückkehrt.

4.2 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

Gleichartige Ansprüche

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren in den BVB genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

Leistungen Dritter

Kann die versicherte Person im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einer Sozialversicherung beanspruchen, geht diese Entschädigung den Leistungen der Versicherungsbedingungen vor.

Besteht ein Anspruch der versicherten Person aus einer anderen privaten Versicherungspolice, haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag aller Versicherungssummen steht.

Derjenige Versicherer tritt in Vorleistung, bei dem der Versicherungsfall zuerst gemeldet wird. Hat die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (wie Kranken-, gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung, gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, andere Versicherer oder Personen), so gehen diese auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat beziehungsweise soweit es seinen Teil am Gesamtbetrag der Versicherungssummen betrifft. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer gegenüber eine Abtretungserklärung (Zession) abzugeben. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so ist dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung freigestellt, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

4.3 Ausschlüsse

Neben den in den BVB aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

- die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- die die versicherte Person durch eine oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- infolge erklärter oder nicht erklärter Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse;
- durch Kernenergie;
- die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung von oder dem Ausgesetztsein gegenüber jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoff, Gas, Substanzen oder Verunreinigungen;
- die sich direkt oder indirekt aus Pandemien, einschliesslich der Coronavirus-Krankheit 19 (COVID-19) (oder einer Mutation oder Variation davon) beziehungsweise deren Ausbruch ergeben, sich darauf beziehen oder in irgendeiner Weise damit verbunden sind. Sollte eine Klausel oder Bedingung dieser Police im Widerspruch zu diesem Ausschluss stehen, gilt, dass der Ausschluss Vorrang hat.
- die dadurch entstehen, dass eine versicherte Person ärztlich verordnete Medikamente bewusst nicht einnimmt oder die ärztliche Behandlungsempfehlung nicht annimmt;
- die infolge der Ausübung der folgenden Aktivitäten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport;
 - Jetski;
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads und Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm);
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe;

- die in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit während der Reise entstehen;
- die bei Abschluss der Versicherung beziehungsweise Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- die aus Reisen resultieren, die nicht als versicherte private Reisen gelten;
- die darauf zurückzuführen sind, dass Kinder alleine reisen oder Buchungen für Kinder erfolglos, die ohne Begleitung einer erwachsenen versicherten Person reisen;
- die aus dem Zahlungsausfall eines Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Transportdienstleisters, Beherbergers, Kartenvermittlers oder Ausflugsanbieters resultieren;
- bei denen der externe Schädengutachter, wie ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme
 - an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - an Wettkämpfen und Trainings als Profisportler
 - an einer Extremsportart (wie Fallschirmspringen, extreme Hochgebirgstouren);
 - gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - am Fahren von Kraftfahrzeugen, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zu erfüllen;
 - am Fallschirmspringen und am Führen von Luftfahrzeugen und Fluggeräten;
- die im Zusammenhang mit Massagen und Wellness-Behandlungen stehen, einschliesslich kosmetischer Operationen;
- die aus Stornierungen von Reiseunternehmen resultieren;
- die auf behördliche Anordnungen zurückzuführen sind, die eine Durchführung der Reise unmöglich machen.

4.3.1 Sanktionen

Chubb gewährt keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, Ansprüche zu zahlen oder Leistungen zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung Chubb einer anwendbaren Handels- und Wirtschaftsanktion, einem Gesetz oder einer Verordnung aussetzen würde.

Folgendes gilt ausschliesslich für US-Personen:

Der Versicherungsschutz gilt bei versicherten privaten Reisen, die eine Einreise nach Kuba, eine Ausreise aus Kuba oder die Durchreise durch Kuba beinhalten, nur in dem Falle, dass die Reise der US-Person durch eine generelle oder besondere Bewilligung der OFAC (US-amerikanisches Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) genehmigt wurde. Im Falle einer Schadenforderung einer US-Person, die im Zusammenhang mit einer Kuba-Reise steht, verlangt der Versicherer von der US-Person bei der Anzeige des Schadens den gleichzeitigen Nachweis der OFAC-Bewilligung. Als US-Personen gelten alle natürlichen Personen gleich an welchem Ort, die Bürger der Vereinigten Staaten sind oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort die Vereinigten Staaten sind (einschliesslich Inhabern von Green Cards) sowie Unternehmen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und Organisationen, die, gleich an welchem Ort diese organisiert oder geschäftlich tätig sind, Eigentum ersterer Personen sind oder von diesen kontrolliert werden.

4.4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann der Versicherer seine Leistungen nicht erbringen. Die versicherte Person hat folgende Obliegenheiten:

Generell

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- den Versicherer unverzüglich, spätestens innert 30 Tagen, unter Angabe aller Einzelheiten über einen Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- dem Versicherer die in der Versicherungsfall-Tabelle genannten Unterlagen zuzusenden beziehungsweise darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen des Versicherers zu beachten;
- Dritte (wie Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- den Versicherer über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den Versicherungsfall besteht, sowie über hierunter geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht Dritter zu informieren.

Je nach versicherter Leistung

- nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen;
- Anordnungen der Ärzte zu befolgen;
- sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen;
- einen Unfalltod innert 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war;
- dem Versicherer bei Geltendmachung einer Todesfalleistung nach einem Unfall das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen;
- Schäden durch strafbare Handlungen sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich dem zuständigen Polizeiposten anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn anzuzeigen und ärztliche Hilfe und Arztkosten im Voraus vom Versicherer genehmigen zu lassen, sofern Kosten von voraussichtlich mehr als CHF 400.– entstehen und der versicherten Person dies zuzumuten ist;
- alle notwendigen Massnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung einer schuldigen Person beziehungsweise schuldiger Personen.

4.5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält die versicherte Person insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

4.6 Was gilt für die Erbringung der Leistungen?

Über die Karte können versicherte Personen Leistungen aus dieser Versicherung ohne Zustimmung Dritter unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen, noch verpfändet werden. Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit die Karteninhaber nicht von der Pflicht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin zu beachten, insbesondere für die vollständige und termingerechte Zahlung der Kartenrechnungen zu sorgen. Der Versicherer ist verpflichtet, innert eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innert drei Monaten – gegenüber der versicherten Person zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

4.7 Wann verjähren Leistungsansprüche?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese betragen zurzeit zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungspflicht des Versicherers begründenden Tatbestandselemente feststehen.

4.8 Welches Gericht ist zuständig?

Als Gerichtsstand für Klagen der versicherten Person beziehungsweise des Anspruchsberechtigten stehen für Streitigkeiten aus diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:

- der schweizerische Sitz des Versicherers;
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person beziehungsweise des Anspruchsberechtigten.

Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der Sitz der versicherten Person. Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

4.9 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Adressänderung?

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (wie Brief, Fax, E-Mail) an die Adresse des Versicherers abgegeben werden. Wurde eine Adressänderung dem Versicherer oder der Herausgeberin nicht mitgeteilt, genügt der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

4.10 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) in der revidierten Fassung vom 17. Dezember 2004 sowie in der Fassung der künftigen Nachfolgebildung bleiben vorbehalten, sofern dessen nicht zwingende Vorschriften hierin nicht abgeändert worden sind.

4.11 Ombudsmann der Privatversicherung und der SUVA

Der Ombudsmann beziehungsweise die Ombudsfrau hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich

Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20 E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2, Case postale 5843, CH-1002 Lausanne

Tél.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70 E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana: Corso Elvezia 7, 6901 Lugano,

Tel.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52 E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

4.12 Was gilt für den Datenschutz?

Der Versicherer ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten (wie der Herausgeberin) zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt der Versicherer im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Der Versicherer verpflichtet sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch beziehungsweise elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, die serviceerbringenden Unternehmen, die Herausgeberin sowie Assistance-Service-Erbringer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Der Versicherer ist berechtigt, Dritten (namentlich zuständigen Behörden, Arbeitsstellen und der Herausgeberin), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern, Annullieren der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalles mitzuteilen.

5 BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BVB)

Die AVB (Teil 4) gelten in Ergänzung zu allen nachfolgenden BVB (Teil 5). Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind in den BVB aufgeführt. Die Versicherungssummen sowie der Versicherer, der die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt, sind in der Leistungstabelle aufgeführt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Widerspruchfall gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

5.1 Was ist wann versichert?

Die vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe ergeben sich aus der Leistungstabelle (Ziff. 3) und sind wie folgt:

5.1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen für Unfälle, die sich auf einer versicherten privaten Reise ereignen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, sofern der im Voraus gebuchte Transport und die Unterkunft vollständig mit ihrer IKEA Family Credit Card bezahlt wurden.

5.1.2 Wann gilt der Versicherungsschutz

1. Kaufschutz gemäss Ziffer 5.2.5, wenn die versicherten Waren während der Versicherungsdauer gekauft werden und der gedeckte Schadenfall während der Versicherungsdauer eintritt.

2. Versicherungsschutz nach allen anderen Abschnitten besteht für eine versicherte Privatreise, die während des Versicherungszeitraums stattfindet und die direkte An- und Abreise einschliesst, sofern die Rückreise innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr in die Schweiz abgeschlossen ist.

5.2 Welche Leistungen sind möglich?

5.2.1 Assistance

5.2.1.1 Was wird wann und wo geleistet?

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung von versicherten unvorhergesehenen Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit der versicherten privaten Reise entstanden sind. Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus Ziff. 5.5. Die Versicherungssummen sind der Leistungstabelle zu entnehmen (Ziff. 3).

5.2.1.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

Voraussetzung für die Erbringung von Assistance-Leistungen und die Erstattung der damit verbundenen finanziellen Leistungen ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter nach Eintritt des Versicherungsfalles, beziehungsweise sobald sie oder er körperlich dazu in der Lage ist, mit dem Assistance-Service-Erbringer in Verbindung setzt und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmt und eventuelle Kosten im Vorfeld genehmigen lässt.

5.2.1.3 Welche Altersgrenze gilt für den Deckungsschutz?

Deckungsschutz wird gewährt, wenn die versicherte Person bei Beginn der versicherten privaten Reise nicht älter als 69 Jahre ist.

5.2.1.4 Welche Leistungen sind versichert?

Bei einem unvorhergesehenen (akut) eintretenden Versicherungsfall werden nachfolgende Leistungen bis zur in der Leistungstabelle (Ziff. 3) genannten Höhe erbracht. Es werden folgende Leistungen erbracht:

5.2.1.4.1 Vermittlungsdienste/Organisation

Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Person bis zur Höchstgrenze der Leistungstabelle im Falle einer privaten Reise, auf der eine ärztliche Behandlung erfolgte, unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service-Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherte Person nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückreisen kann, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist und sie zum damaligen Zeitpunkt aus medizinischer Sicht nicht reisefähig war.

5.2.1.4.2 Krankentransporte/Verlegungen zwischen Krankenhäusern

Organisation und Kostenübernahme bis zur in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person auf dem Landweg oder mit einer Flugambulanz während ihrer versicherten privaten Reise. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern ausserhalb Europas und den aussereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers wird eine Krankentrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt. Versichert sind: Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus und sofern medizinisch notwendig auch zurück zur Unterkunft. Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist. Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies vom Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird. Die Leistung ist bis zur Höchstgrenze der Leistungstabelle versichert.

5.2.1.4.3 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

Im Falle, dass die versicherte Person während der Ausübung versicherter Outdoor-Aktivitäten auf einer versicherten privaten Reise, wie Wandern, einen Unfall erleidet (auch wenn dieser nach den konkreten Umständen nur zu vermuten ist), werden folgende Leistungen erbracht:

1. Organisation der Suche, Rettung oder Bergung der versicherten Person, sofern solche Einsätze nicht von lokalen Behörden oder Hilfsdiensten durchgeführt werden.

2. Kostenübernahme für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierter Rettungsdienste bis zur im Versicherungsvertrag festgelegten Höhe, soweit

hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

5.2.1.4.4 Überführung der sterblichen Überreste

Verstirbt die versicherte Person auf einer versicherten privaten Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht: Organisation und Kostenübernahme der Standardüberführung der sterblichen Überreste der versicherten Person in deren Wohnsitzland. Organisation und Kostenübernahme der Einäscherung und des nachfolgenden Transports der Urne ins Wohnsitzland der versicherten Person. Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland.

5.2.1.4.5 Reiseabbruch einer versicherten privaten Reise

Organisation und Kostenübernahme der ungeplanten Rückreise der versicherten Person im Zug in der 1. Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Class im Falle, dass eine versicherte private Reise aus folgenden Gründen abgebrochen werden muss: unvorhergesehene schwere Erkrankung, schwerer Unfall, erhebliche Schwangerschaftskomplikationen oder Tod

- einer versicherten Person,
- einer mit der versicherten Person gemeinsam reisenden Person,
- eines nahen Angehörigen der versicherten Person.

5.2.1.5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziff. 4.3 genannten Ausschlüssen besteht ausserdem kein Versicherungsschutz:

- bei allen Leistungen für vorbestehende Zustände. Es handelt sich um körperliche oder geistige Erkrankungen, die bereits bei Reiseantritt bestanden haben und die der versicherten Person bekannt waren oder vernünftigerweise hätten bekannt sein können.
- Schäden, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder wenn die versicherte Person versucht, den Versicherer zu täuschen;
- Schäden während der Tätigkeit der versicherten Person als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;
- Schäden bei der Ausübung von oder der Vorbereitung auf
 - Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt);
 - Belastungstests;
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads und Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm);
 - organisierte Wettkämpfe jeder Art;
- Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der versicherten Person oder Fälle, in denen die versicherte Person unter Einfluss von Alkohol- oder Drogen, Phobien, Stress sowie seelischen Problemen und Krankheiten steht;
- Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, terroristische Aktivitäten, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Teilnahme an Kämpfen (ausser bei Selbstverteidigung);
- Kosten, die auch angefallen wären, wenn es nicht zum Versicherungsfall gekommen wäre;
- Reisen, die Gebiete beinhalten, für die das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten eine Reisewarnung ausgegeben hat oder sofern die Behörde grundsätzlich von allen nicht unbedingt erforderlichen Auslandsreisen abrät. Reiseziele, für die eine Reisewarnung gilt, finden Sie auf der Website der Schweizer Bundesregierung: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html#>
- alle Reisen entgegen dem Rat eines Arztes.

5.2.2 Flugverspätung, verpasster Transfer, Flugannullation

Versicherungsschutz besteht auf versicherten privaten Reisen bis zur in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze für Kosten, die der versicherten Person im Zusammenhang mit Linienflügen aufgrund von Folgendem entstehen:

- verspäteten Abflügen,
- Annullation von Flügen,
- verpassten Anschlussflügen,
- verspäteter Rückerlangung oder Abhandenkommen von Gepäck im Zusammenhang mit solchen Flügen.

Der Versicherungsschutz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- der Flugschein muss vor der planmässigen Abflugzeit vollständig mit der Karte bezahlt worden sein und
- die versicherte Person muss nachweisen können, dass die im Folgenden aufgeführten versicherten Kosten tatsächlich mit der IKEA Family Credit Card beglichen wurden.

5.2.2.1 Welcher Versicherungsschutz gilt wann?

Versicherungsschutz besteht auf versicherten privaten Reisen bis zur in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze für Kosten, die der versicherten Person im Zusammenhang mit einer verspäteten Abreise, Flugannullation, Verweigerung der Beförderung oder einem verpassten Anschlussflug entstehen:

Der Versicherungsschutz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- der Abflug des gebuchten Fluges verspätet sich um mehr als vier Stunden;
- der Flug wird annulliert oder die Beförderung wird aufgrund von Überbuchung verweigert und es wird nicht innerhalb von vier Stunden eine geeignete alternative Beförderung ermöglicht;
- die versicherte Person verpasst aufgrund einer Flugverspätung den gebuchten Anschlussflug und es wird nicht innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges eine geeignete alternative Beförderung ermöglicht.

Die Versicherung übernimmt:

- die zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abreisezeit entstehenden Kosten für Essen und Getränke bis zum in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.

5.2.3 Gepäckverspätung

Der Versicherungsschutz wird bis zur in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze gewährt, sofern das Gepäck der versicherten Person nicht innerhalb von sechs Stunden nach deren Ankunft am endgültigen Zielort der versicherten privaten Reise zurückerlangt wird.

Notwendigerweise gekaufte Kleidung und Hygieneartikel werden bis zum in der Leistungstabelle angegebenen Betrag erstattet, sofern diese Artikel am Zielort gekauft wurden und zwar

- innerhalb von vier Tagen nach Ankunft der versicherten Person und,
- im Falle der verspäteten Wiedererlangung des Gepäcks vor dessen Ankunft.

5.2.4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse für Art 5.2.3./5.2.2)

Neben den in Ziff. 4.3 genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schadenforderungen aufgrund:

1. der Ausserbetriebnahme öffentlicher Verkehrsmittel auf Anweisung einer zivilen Luftfahrt-, Hafen- oder ähnlichen Behörde;
2. von Streiks, die bereits vor Abschluss der Versicherung angekündigt oder durchgeführt wurden;
3. von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Abreiseland beginnen und enden;
4. von Verspätungen, die die versicherte Person verursacht hat.

Kosten, die:

1. die versicherte Person gegenüber Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften, Hotelbetreibern oder sonstigen Dienstleistern geltend machen kann;
2. die versicherte Person üblicherweise auf ihrer Reise zu zahlen hätte.

Schadenforderungen aufgrund von Folgendem:

3. der Tatsache, dass die versicherte Person die Reise entgegen den Empfehlungen der zuständigen nationalen oder lokalen Behörde unternimmt;
4. Verboten seitens der Regierung eines Landes.
 - Schäden infolge der Beschlagnahme oder Einziehung von Waren durch Zollbeamte oder Behörden;
 - anderer Kosten, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit Telefonanrufen stehen;
 - dessen, dass sich eine versicherte Person freiwillig dafür entscheidet, eine bestimmten Flug nicht anzutreten, nachdem ihr von der Fluggesellschaft eine Entschädigung angeboten wurde;
 - von Kosten, die nach dem Rückflug am Zielort oder am Zielflughafen entstanden sind;
 - von Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die versicherte Person es unterlassen hat, die Fluggesellschaft oder die zuständige Stelle am Zielort umgehend über das Abhandenkommen des Gepäcks in Kenntnis zu setzen, sich das Abhandenkommen von der zuständigen Stelle bescheinigen zu lassen und alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Gepäck so schnell wie möglich zurückerlangt werden kann;
 - des Unvermögens des Transportdienstleisters, seine vertraglichen Pflichten vollständig oder in Teilen zu erfüllen, oder sofern die Fluggesellschaft die Reise abbricht oder diese unterbrechen oder absagen muss und deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Kosten von Leistungen rückerstatten muss und/oder die Kosten für die Rückreise übernehmen muss;
 - von Schadenforderungen wegen eines Reiseabbruchs aufgrund von Vulkanasche.

5.2.5 Kaufschutz

5.2.5.1 Was ist wann versichert?

5.2.5.2 Versicherte Waren

Der Deckungsschutz gilt für bewegliche Waren, die für den Eigengebrauch bestimmt sind und weder Vorbesitzer hatten noch bei Privatpersonen gekauft wurden, und die von der versicherten Person vollständig mit deren IKEA Family Credit Card bezahlt wurden.

5.2.5.3 Deckungszeitraum

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Waren am Kaufort und gilt für 90 Tage. Die Zahlung der Leistung setzt voraus, dass der Versicherungsfall dem Versicherer spätestens am nächstfolgenden Werktag nach dem 90. Tag angezeigt wurde.

5.2.5.4 Versicherungsumfang

Der Deckungsschutz erstreckt sich auf den Diebstahl von versicherten Waren und Unfallschäden an diesen, sofern die Waren hierdurch unbrauchbar werden.

5.2.5.5 Versicherungsleistungen

Nach Feststellung des Schadenumfangs kann sich der Versicherer für eine der folgenden Optionen entscheiden:

- wenn die Waren durch Diebstahl abhanden kamen oder wenn diese zerstört wurden, kann der Versicherer Naturalersatz leisten oder den von der versicherten Person mit der Karte gezahlten Preis der Waren erstatten;
- falls die Waren beschädigt wurden, kann der Versicherer deren Reparatur veranlassen oder die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich eines etwaig verbleibenden Restwerts bis zum mit der Karte für die Waren gezahlten Preis zurückerstatten. Im Falle von Waren, die Bestandteil eines zusammengehörenden Paares oder Sets sind, erstattet der Versicherer der versicherten Person maximal den von ihr mit der Karte gezahlten Preis, sofern die unbeschädigten Gegenstände alleine nutzlos sind oder die andere Hälfte eines zusammengehörenden Paares oder die übrigen Bestandteile eines Sets nicht einzeln oder in Teilen gekauft werden können. Der vom Versicherer erstattungsfähige Höchstbetrag ist der Preis der Waren, der auf dem monatlichen Kreditkartenauszug der Hausgebin (einschl. Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungstransaktionen) oder auf der Quittung ausgewiesen ist, und zwar nach Abzug etwaiger von Dritten geleisteter Zahlungen bis zum in der Leistungstabelle aufgeführten Betrag unter Abzug des festgelegten Selbstbehalts. Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, überweist der Versicherer den Betrag auf das Kartenkonto der versicherten Person.

5.2.5.6 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziff. 4.3 genannten Ausschlüssen besteht ausserdem kein Versicherungsschutz für:

- die ersten 50 Franken eines Schadens;
- vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführte Schäden;
- Schmuck, Edelsteine, seltene und wertvolle Münzen oder Briefmarken; einzigartige Gegenstände wie Antiquitäten, Kunstwerke und Pelze; Bargeld und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich Reiseschecks); Aktien, Anleihen, Kupons, Wertpapiere jeglicher Art und ähnliche Papiere; Tickets; Dienstleistungen; Bücher; Tiere und Pflanzen; Verbrauchs- und verderbliche Waren; Nahrungsmittel und Getränke; Sanitätsartikel; umgebaute und erneuerte Gegenstände; Restposten/Liquidationsware; Fahrzeuge und deren Teile; Grundstücke und Gebäude; mit Wohnungen, Büros oder Fahrzeugen fest verbundene Gegenstände; digitale Daten, die im Internet angesehen oder heruntergeladen werden können (u. a. Dateien, Musik, Filme, Fotos,

Software); Waren, die zum Weiterverkauf erworben wurden oder zu gewerblichen Zwecken benutzt werden; Waffen, illegale Drogen, gefälschte Waren und sonstige Waren, die vom Zoll beschlagnahmt werden; Käufe auf Peer-to-Peer-Websites, hiervon ausgenommen bei gewerblichen Verkäufern getätigte Käufe;

- elektronische Geräte wie Computer (einschl. Laptops) und Mobiltelefone;
- grobe Fahrlässigkeit; Waren, die unbeaufsichtigt an einem allgemein zugänglichen Ort zurückgelassen wurden („zurückgelassene“ Waren);
- Beschlagnahme, Einziehung, Beschädigung oder Zerstörung von Waren durch Behörden sowie deren Pfändung;
- normaler Verschleiss; Produktionsfehler und Materialdefekte, Verfall aufgrund der spezifischen Eigenschaften der Waren; Bedienfehler;
- Diebstahl von oder aus Kraftfahrzeugen beziehungsweise Einbruch in diese;
- Raub und (Einbruch-)Diebstahl, sofern diese nicht bei der örtlichen Polizei angezeigt wurden und dem Versicherer nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet wurden;
- von Privatpersonen erworbene Waren;
- Verluste oder Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer oder Reparaturdienst, die vertragliche Haftung übernimmt (hierin eingeschlossen Garantiefälle);
- kosmetische Schäden und solche, durch die die Funktionen eines Gerätes nicht beeinträchtigt werden;
- überholte Gegenstände.

5.3 Pflichten im Schadensfall

Die versicherte Person muss sich zunächst an die **Chubb Assistance-Hotline (24/7) unter +41 43 508 39 55** wenden, um Hilfe und Leistungen in Anspruch zu nehmen oder Schäden zu melden. Chubb Assistance berät und informiert Sie über das weitere Vorgehen und organisiert die notwendigen Hilfestellungen, die in diesem Programm enthalten sind. Kaufschutz-, Gepäckverspätungs-, Flugverspätungs-, Flugannullierungs- und Anschlussversäumnisansprüche können auch per E-Mail erklärt werden unter: claims.cembra@chubb.com. Von der versicherten Person wird erwartet, dass sie nach Treu und Glauben mit dem Versicherer zusammenarbeitet, um Ansprüche rechtzeitig anzumelden und die bei der Bearbeitung jedes Anspruchs angeforderten Dokumente vorzulegen, einschliesslich des Nachweises des Kaufs der privat versicherten Reise und der versicherten Waren.

IKEA Family Credit Card

Gebührenübersicht

Jahresgebühr Hauptkarte	CHF 0.–
Jahresgebühr Zusatzkarte	CHF 0.–
Eigenes Kartenbild (pro Design)	CHF 30.–
Jahreszins bei Teilzahlung innerhalb IKEA	7,95% ¹
Jahreszins bei Teilzahlung ausserhalb IKEA	11,95%
Bargeldbezug in CHF in der Schweiz/FL	3,75%, mind. CHF 5.–
Bargeldbezug in EUR in der Schweiz/FL	3,75%, mind. CHF 10.–
Bargeldbezug Ausland	3,75%, mind. CHF 10.–
Lotto, Wett- und Casinotransaktionen ²	3,75%
Bearbeitungsgebühr Fremdwährung	1,5%
Transaktionen in CHF im Ausland ³	1,5%
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl, Defekt, Namensänderung)	CHF 20.–
PIN-Nachbestellung	CHF 20.–
Zusätzliche Kopien Monatsrechnung	CHF 20.–
Adressnachforschung	CHF 25.–
Gebühr für Rückweisung von Lastschriften (LSV/Debit Direct)	CHF 30.–
Mahngebühren	CHF 30.–
Gebühr für Monatsrechnung in Papierform ⁴	CHF 1.95
Einzahlung am Postschalter	CHF 2.50

Leistungsübersicht

IKEA Punkte weltweit	1 IKEA Punkt pro 1 Franken auf jeden Einkauf mit der Karte ⁵ , ausserhalb der IKEA Einrichtungshäuser.
Mastercard-Akzeptanzstellen ⁶	Weltweites Bezahlen an rund 43 Mio. Verkaufspunkten und im Internet
Helpline/Kundenservice	+41 (0)44 439 40 20
Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct)	ja
eService (Rechnungen einsehen, persönliche Daten ändern und vieles mehr)	kostenlos
Integration in mobile Wallets ⁷	ja
Mastercard World	Ihre Vorteile Integrierte Reise- und Kaufschutzversicherung ⁸ , SMS-Services ⁹ , Notfallkarte und Priceless [®] Cities ¹⁰

1 Dies gilt in allen IKEA Filialen sowie Online Shop.

2 Exkl. Schweizerische Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande).

3 Dies gilt auch für Transaktionen, die über ausländische Webseiten (AGB/Impressum) getätigt werden sowie Bargeldbezüge.

4 Die Gebühr entfällt bei papierloser Monatsrechnung. Anmeldung für die papierlose Rechnung unter: www.cembra.ch/eservice

5 Für Zahlungen von Versicherungsprämien im Zusammenhang mit der Karte, Bargeldbezüge und -transaktionen, bargeldähnliche Transaktionen (inklusive Transaktionen für Effekthändler und Devisen), Gebühren und Zinsen, Glücksspiel und Glücksspielähnliche Dienstleistungen (Wetten, Poker etc.) besteht keine Berechtigung zum Erhalt der IKEA Punkte. Die IKEA Punkte werden in Form von IKEA Geschenkkarten eingelöst.

6 Infolge internationaler Wirtschaftssanktionen darf die Karte zurzeit nicht in allen Ländern eingesetzt werden. Aktuelle Informationen über die weltweite Kartenakzeptanz finden Sie unter: www.cembra.ch/de/karten/informationen-zur-weltweiten-kartenakzeptanz

7 Alle Informationen finden Sie unter: www.cembra.ch/mobile-payment

8 Die vollständigen AVB finden Sie unter: www.cembra.ch/travel-purchase-versicherung

9 Informationen und Anmeldung unter: www.cembra.ch/de/karten/sms-services

10 Mehr Informationen unter: www.priceless.com

Gültig ab: 1. Februar 2021 Änderungen vorbehalten. Die aktuelle Version ist auf www.ikea.ch/kreditkarte einsehbar. Dieses Angebot richtet sich an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über ein regelmässiges Einkommen verfügen.